

Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V.



Rundschreiben

2018/01

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
die FBGen Feuchtwangen und Rothenburg laden all ihre Mitglieder zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung anlässlich der geplanten Verschmelzung der Forstbetriebsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber e.V. auf die Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes

am Freitag, den 16.03.2018 um 19.30 Uhr

in die **Frankenlandhalle, Schwalbengasse 21, in 91625 Schnelldorf** ein.

Tagesordnung:

01. Eröffnung, Begrüßung, Bestimmung der Art des Abstimmungsverfahrens
02. Bericht Vorstand FBG Feuchtwangen
03. Bericht Geschäftsführer FBG Feuchtwangen
04. Kassenbericht FBG Feuchtwangen
05. Bericht Kassenprüfer mit Entlastung aller Vorstände FBG Feuchtwangen
06. Bericht Vorstand FBG Rothenburg
07. Bericht Geschäftsführer FBG Rothenburg
08. Kassenbericht FBG Rothenburg
09. Bericht Kassenprüfer mit Entlastung aller Vorstände FBG Rothenburg
10. Vorstellung der Hintergründe der Verschmelzung der Forstbetriebsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber e.V. auf die Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 2 ff. UmwG i. V. m. §§ 99 ff UmwG) samt Erstattung Verschmelzungsbericht, Erläuterung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages und Aussprache samt Erläuterungen durch Notar Dr. Alban Bruch, Feuchtwangen
11. Vorstellung der Hintergründe der geplanten Satzungsänderung der Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V.
12. Abstimmung der Forstbetriebsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber e.V.:
Zustimmungsbeschluss der Forstbetriebsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber e.V. zur Verschmelzung der Forstbetriebsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber e.V. auf die Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes

13. Abstimmung der Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V.
Zustimmungsbeschluss der Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V. zur Verschmelzung der Forstbetriebsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber e.V. auf die Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes
14. Abstimmung der Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V.:
Satzungsänderung der Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V. anlässlich der Verschmelzung, insbesondere Namensänderung mit Wirkung auf das Eintreten der Wirksamkeit der Verschmelzung
15. Grußworte
16. Verabschiedung/Ehrungen
17. Wünsche und Anträge

Folgende Anmerkungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten möchten wir gerne erteilen:

1. Wie sich aus den Tagesordnungspunkten 10–14 ergibt, gehört diesmal ein besonderes Vorhaben zum Programm der Jahreshauptversammlung.

Die Forstbetriebsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber e.V. soll auf die Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V. mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes verschmolzen werden. Hierzu ist die Zustimmung beider Mitgliederversammlungen erforderlich. Über diese Zustimmung soll bei der Jahreshauptversammlung Beschluss gefasst werden. Deshalb findet die Jahreshauptversammlung als gemeinsame Hauptversammlung beider Vereine statt. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages wurde durch Herrn Notar Dr. Alban Bruch, Feuchtwangen, erstellt. Im Falle der Erteilung der Zustimmung durch beide Mitgliederversammlungen wird dieser Vertrag durch die Vorstände der beiden Vereine in vertretungsberechtigter Anzahl zeitnah in notarieller Form abgeschlossen und zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Erst mit Vollzug im Vereinsregister der beiden Vereine wird die Verschmelzung wirksam.

Nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes ist die Auslegung folgender Unterlagen ab Einberufung der Mitgliederversammlung bis zur Abhaltung der Versammlung vorgeschrieben:

- Entwurf des Verschmelzungsvertrages
- Jahresabschlüsse der beiden beteiligten Vereine der letzten drei Geschäftsjahre (2015–2017)
- Verschmelzungsbericht

Diese Unterlagen können ab sofort bis zur Mitgliederversammlung durch Mitglieder der **Forstbetriebsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber e.V.** an der Geschäftsstelle: Badergasse 1, 91608 Geslau zu folgenden Zeiten eingesehen werden: Montag von 08:00–12:00 Uhr, Mittwoch von 15:00–18:00 Uhr und Donnerstag von 08:00–11:00 Uhr.

Diese Unterlagen können ab sofort bis zur Mitgliederversammlung durch Mitglieder der **Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V.** an der Geschäftsstelle: Dinkelsbühler Str. 18, 91555 Feuchtwangen, zu folgenden Zeiten eingesehen werden: Dienstag und Mittwoch von 08:00–12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00–17:00 Uhr.

Aufgrund des Tagesordnungspunktes 14 werden ferner an den Geschäftsstellen zu den genannten Zeiten ausgelegt werden:

- Unterlagen bezüglich der geplanten Satzungsänderung der Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V. anlässlich der Verschmelzung (siehe Tagesordnungspunkt 14. und die nachfolgende Anmerkung unter Ziffer 2.):
Aktuelle Satzung, geplante geänderte Fassung der Satzung, Satzung im Änderungsmodus, jeweils der Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V.

Alle genannten Unterlagen werden auch während der Mitgliederversammlung in der Frankenlandhalle zu Zwecken der Einsichtnahme ausliegen.

2. Wie sich aus dem Tagesordnungspunkt 14. ergibt, soll ferner eine Satzungsänderung der Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V. anlässlich der Verschmelzung erfolgen.

Maßgeblicher Inhalt der Satzungsänderung ist vor allem:

- Namensänderung von Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V. in Forstbetriebsgemeinschaft Westmittelfranken e.V.

Es sollen auch noch weitere Änderungen der Satzung erfolgen.

Die Details ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

§§	FBG Feuchtwangen	FBG Westmittelfranken
Deckblatt	FBG Feuchtwangen Fassung: Januar 2016	FBG Westmittelfranken Fassung: März 2018
§ 1	Der im Vereinsregister eingetragene, gemeinnützige Ideal-Verein trägt den Namen: <i>Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V. (FBG)</i> Die Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V. hat ihren Sitz in Feuchtwangen. Das Geschäftsgebiet erstreckt sich über das Gebiet des Landkreises Ansbach.	Der im Vereinsregister eingetragene, gemeinnützige Ideal-Verein trägt den Namen: <i>Forstbetriebsgemeinschaft Westmittelfranken e.V. (FBG)</i> Die Forstbetriebsgemeinschaft Westmittelfranken e.V. hat ihren Sitz in Feuchtwangen. Das Geschäftsgebiet umfasst den Landkreis Ansbach sowie die Gemeinden Burgbernheim, Gallmersgarten, Marktbergel und Illesheim.
§ 2	1. insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Stukturmängel zu überwinden. 2. b) die Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldwirtschaft nötigen Kenntnisse unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Kurse, einzelbetriebliche Beratungen, gemeinsame Begehungen von forstlichen Musterbetrieben aller Art; Lehrwanderungen und Lehrfahrten; 2. c) die Unterstützung der staatlichen Forstbehörden bei der Durchführung ihrer Fördermaßnahmen 2. h) gemeinsamer Bezug von Waldpflanzen aus anerkannten Herkunftsn und, von für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung benötigten Materialien, 2. i) gemeinsame Schädlingsbekämpfung und gemeinsame Förderung des Vogelschutzes.	1. Insbesondere sollen die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Stukturmängel überwunden werden. 2. b) die Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldwirtschaft nötigen Kenntnisse unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Kurse, einzelbetriebliche Beratungen, gemeinsame Begehungen von forstlichen Musterbetrieben aller Art sowie durch Lehrwanderungen und Lehrfahrten; 2. c) die Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung ihrer Fördermaßnahmen 2 h) gemeinsamer Bezug von Waldpflanzen aus anerkannten Herkunftsn und sonstiger für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung benötigter Materialien, 2. i) gemeinsame Schädlingsbekämpfung „gestrichen“
§ 3 zu § 3	Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Vereinsbezirk Waldflächen in Eigentum oder Besitz hat. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden.	Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Geschäftsgebiet Waldflächen in Eigentum oder Besitz hat. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle. Fördernde Mitglieder können in die Vorstand-schaft und sonstige Organe der Forstbetriebs-gemeinschaft gewählt werden. Sie haben für die Dauer ihrer Amtsführung volles Stimmrecht, sonst wirken sie nur beratend bei allen Entscheidungen mit.
§ 4	Der Austritt kann jederzeit erfolgen durch Austrittserklärung beim Vorsitzenden.	Der Austritt kann durch Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle jeweils zum Jahresende erfolgen.
§ 5	a) die Bestrebung des Vereins jederzeit zu fördern und insbesondere an den Vereinsveranstaltungen tätig Anteil zu nehmen; b) die Satzungen des Vereins zu befolgen	a) die Bestrebung des Vereins jederzeit zu fördern und insbesondere an den Vereinsveranstaltungen Anteil zu nehmen; b) die Satzung des Vereins zu befolgen
§ 7	1. Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten sind die zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet.	1. Diejenigen Mitglieder, die schuldhaft gegen § 5 verstoßen, können vom Vorstand mit einer Geldbuße von mindestens 30 €, höchstens jedoch 1.000 € belegt werden.

§ 11	Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Einladung der Mitglieder, über das FBG-Mitteilungsblatt oder durch ortsübliche Bekanntmachung in der Tageszeitung und die gemeindlichen Mitteilungsblätter zu erfolgen.	Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Einladung der Mitglieder, über das FBG-Mitteilungsblatt zu erfolgen. „gestrichen“
§ 12	d) Wahl des Vorstandes und des Beirates mit vier Mitgliedern ; i) „ergänzt“	d) Wahl des Vorstandes und des Beirates; i) Überwachung der Erfüllung der Aufgaben der FBG.
§ 13	„ergänzt“ Die Vorstandsmitglieder und die vier Beiräte werden für die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. „ergänzt“	Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn sich das betreffende Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsmäßigen Führung der Geschäfte als untauglich erwiesen hat. Die Vorstandsmitglieder und die vier Beiräte werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind im Sinne des § 26 BGB die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Der Vorstand kann nach § 7 bei schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten Geldbußen bis in Höhe von 1.000 € erlassen.
§ 16	Es sind Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen anzufertigen. Diese Niederschriften sind so erschöpfend zu halten, dass das Niederschriftengeheft eine klare Geschichte des Vereins darstellt.	Der Schriftführer fertigt Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen. „gestrichen“
§ 17	Die Wahl der Beiräte und die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums ist stets durch die Mitgliederversammlung widerruflich.	Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn sich das betreffende Beiratsmitglied eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsmäßigen Führung der Geschäfte als untauglich erwiesen hat.
§ 19	Diese gewählte Person vertritt ihren Ortsverband, bis auf Widerruf oder Rücktritt, bei der alljährlich stattfindenden Obleutetagung und wird dort aus erster Hand über die aktuellen Fragen und Unternehmungen des Waldbauernvereins informiert.	Diese gewählte Person vertritt ihren Ortsverband, bis auf Widerruf oder Rücktritt, bei der alljährlich stattfindenden Obleutetagung und wird dort aus erster Hand über die aktuellen Fragen und Unternehmungen der Forstbetriebsgemeinschaft informiert.
§ 20	Unkosten, die einem Mitglied dieser Gremien durch die Tätigkeit für die FBG entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes erstattet werden. Daneben können vom Vorstand pauschale Aufwendungsentschädigungen für die ehrenamtlichen Tätigkeiten, sowie Vergütungen für die neben- und hauptamtlichen Kräfte des Vereins festgesetzt werden.	Unkosten, die einem Mitglied dieser Gremien durch die Tätigkeit für die FBG entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes und des Beirates erstattet werden. Daneben können vom Vorstand und dem Beirat pauschale Aufwendungsentschädigungen für die ehrenamtlichen Tätigkeiten, sowie Vergütungen für die neben- und hauptamtlichen Kräfte des Vereins festgesetzt werden.
§ 21	Kommt ein diesbezüglich gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem sachlichen Ergebnis, so fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis zu, welcher es ausschließlich zu dem im Absatz 1 genannten Zweck innerhalb des Vereinsbereiches zu verwenden hat.	Kommt ein diesbezüglich gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem sachlichen Ergebnis, so fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis zu, welcher es ausschließlich zu dem im Absatz 1 genannten Zweck innerhalb des Geschäftsgebietes zu verwenden hat.
§ 23	Diese vorstehende Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen wurde in der Jahreshauptversammlung am 12. Februar 2016 in Merkendorf den anwesenden Mitgliedern vorgetragen und von der Versammlung mehrheitlich angenommen.	Diese vorstehende Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Westmittelfranken wurde in der Jahreshauptversammlung am 16.03.2018 in Schnelldorf den anwesenden Mitgliedern vorgetragen und von der Versammlung mehrheitlich angenommen.

Die Details ergeben sich aus den Unterlagen, die ab sofort an den Geschäftsstellen der beiden Vereine ausgelegt werden.

3. Bezüglich der Abstimmungen möchten wir auf folgendes hinweisen:

Bei der Mitgliederversammlung werden, wie bereits ausgeführt, bei den besonderen Tagesordnungspunkten 10.–14. drei Abstimmungen durchgeführt werden:

Abstimmung der FBG Rothenburg gemäß TOP 12 (Zustimmung zur Verschmelzung);

Abstimmung der FBG Feuchtwangen gemäß TOP 13 (Zustimmung zur Verschmelzung);

Abstimmung der FBG Feuchtwangen gemäß TOP 14 (Satzungsänderung);

Der Grund hierfür ist, dass der TOP 14 nur den aufnehmenden Verein, die FBG Feuchtwangen betrifft. Die Mitglieder der FBG Rothenburg können hier noch nicht abstimmen, da ihre Mitgliedschaften erst im Falle des Eintretens der Wirksamkeit der Verschmelzung (= Eintragung im Vereinsregister) auf den aufnehmenden Verein, die FBG Feuchtwangen übergehen. Vor diesem Hintergrund wird vor den Abstimmungen auch die Aussprache zur TOP 14 (Satzungsänderung) erfolgen, so dass die Mitglieder der FBG Rothenburg diesen Punkt bei ihrer Entscheidung über die Frage der Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag (TOP 12) einbeziehen können.

Aus rechtlichen Gründen müssen die Abstimmungen der beiden Forstbetriebsgemeinschaften getrennt erfolgen.

Daher werden wir bereits am Eingang zur Anmeldung und zur Ausgabe der Wahlunterlagen Feuchtwanger und Rothenburger Mitglieder getrennt erfassen und auch in der Halle getrennt platzieren. Doppelmitglieder müssen wir auch getrennt erfassen, da diese für jede Forstbetriebsgemeinschaft abstimmen dürfen.

Achtung Altsitzer:

Nur FBG-Mitglieder sind abstimmungsberechtigt, gemäß den Satzungsbestimmungen der beiden Vereine ist keine Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht möglich! Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden! Mitglied ist derjenige, an den dieses Rundschreiben adressiert ist.

Für Rückfragen zu den geplanten Maßnahmen, Änderungen und Abstimmungen stehen die Vorstände der beiden Vereine gerne zur Verfügung.

Auf Wunsch eines Mitgliedes stellen wir gerne eine Kopie der ausgelegten Unterlagen (ganz oder teilweise je nach Wunsch der Mitglieder) kostenlos zur Verfügung. Aus wirtschaftlichen Gründen wäre aber die Einsichtnahme durch die Mitglieder an der jeweiligen Geschäftsstelle wünschenswert. Dies ist aber nur ein unverbindlicher Wunsch. Das Recht auf Erteilung von kostenlosen Kopien besteht uneingeschränkt.

4. Auf folgende Themen möchten wir anlässlich der Ladung zur Mitgliederversammlung hinweisen:

Holzmarkt:



Lage auf dem Rundholzmarkt

Auf dem Rundholzmarkt herrscht nach wie vor eine rege Nachfrage nach Fichte und Kiefer. Die Preise bleiben auch im ersten Quartal 2018 auf dem Niveau wie im Herbst/Winter 2017.

Preise im I. Quartal 2018

Nadelholz

Fichte (frisch) BC		Fichte Käfer		Kiefer BC	
1a	45–50 €	1a	25–30 €	1a	25–30 €
1b	65–70 €	1b	45–50 €	1b	45–50 €
2a	75–80 €	2a	50–60 €	2a	55–60 €
2b+	85–90 €	2b+	65–70 €	2b+	66–70 €

Der Einschlag der Kiefer sollte, soweit es sich um größere Mengen handelt, bis spätestens Mitte März abgeschlossen und das Holz bereitgestellt sein, da sich ab März/April bei warmer Witterung bereits sehr schnell Verblauung einstellt und das Holz dann nur noch als Palettenqualität mit ca. 50 €/Fm verkauft werden kann.

Aus diesem Grund stellen manche Säger den Einschnitt von Kiefernholz im Frühjahr ein und die Anzahl der Abnehmer reduziert sich, sodass es bei der Abfuhr und damit auch bei der Zahlungsabwicklung stockt.

Laubholz

Die Saison ist in vollem Gange, die Preise v. a. für Eiche sind nach wie vor auf einem hohen Niveau. Die guten Eichenpreise sind gegenüber der letzten Saison gleich geblieben, teilweise sogar leicht gestiegen: B-Qualität von 150 bis 380 €/Fm, C-Ware 75 bis 150 €/Fm. Beim Buntlaubholz wurden in der laufenden Saison recht ordentliche Preise erzielt, sie hängen jedoch sehr stark von Baumart, Güte und Stärke ab. Bei der Buche liegen die Preise für Güte B zwischen 75 und 95 €/Fm, für Güte C zwischen 55 und 70 €/Fm.

Holzaushaltung

Beim Einschlag von Fichte und Kiefer ist es ab ca. 20 Fm Holzmenge ratsam, wenn möglich Langholz auszuhalten und dieses voll zu vermessen. Dies hat den Vorteil, dass das Holz von allen Käufern im Waldmaß gekauft wird und somit die Abwicklung und damit die Zahlung oft wesentlich schneller vor sich geht.

Wald zu verkaufen

Im Raum Dorfgütingen/Rödenweiler sind ca. 0,8 ha Wald zu verkaufen.

Interessenten können sich in beiden Fällen an Herrn Brunner wenden, um den Kontakt mit den Verkäufern herzustellen.

Personaländerung

Unser FBG-Förster Tobias Wiesen wird die FBG im Februar verlassen, um eine Stelle in der Nähe seines Wohnortes anzunehmen.

Seine Nachfolge tritt Fabian Eschenbacher aus Schnelldorf zum 01.02.18 an; viele kennen ihn ja bereits als zuverlässigen Holzaufnehmer und Waldarbeiter.

Er wird das Diensthandy von Tobias Wiesen übernehmen und ist daher unter der gleichen Nummer erreichbar.

Personaländerung am AELF Ansbach

Neuer Leiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach wird Landwirtschaftsdirektor Wolfgang Kerwagen. Er tritt am 1. Februar die Nachfolge des Leitenden Forstdirektors Friedrich Luger an, der aus dem aktiven Dienst ausscheidet. Kerwagen bleibt weiterhin Leiter des Bereichs Landwirtschaft und der Landwirtschaftsschule. Stellvertretender Behördenleiter wird der neue Bereichsleiter Forsten, Forstdirektor Horst-Dieter Fuhrmann.

An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal bei Herrn LFD Luger für die erfolgreiche Zusammenarbeit der letzten Jahre bedanken!

Ausflug 2018



Nach der erfolgreichen Fusion wird sich am System der Ausflüge zunächst nichts ändern. Es wird weiterhin je einen Ausflug in Feuchtwangen als auch in Rothenburg geben. Allerdings haben dann die Mitglieder beider FBGen die Möglichkeit, an beiden Ausflügen teilzunehmen.

Pflanzung Frühjahr 2018



Die Pflanzung ist möglich, sobald der Boden nicht mehr gefroren ist. Die Pflanzenauslieferung der FBG findet voraussichtlich im Februar/März statt.

Die Selbstabholung bei den Baumschulen Steinbach oder Gracklauer ist jederzeit möglich, hier empfiehlt sich vor Abholung aber ein kurzer Anruf bei der Baumschule. FBG-Mitglieder erhalten die üblichen Rabatte. Wie in jedem Jahr wird auch wieder die Pflanzung in Dienstleistung angeboten. Wer seine Flächen pflanzen lassen möchte, kann sich ab sofort bei der FBG melden.

Für die Pflanzung von Laubholz und Tanne gibt es nach wie vor eine staatliche Förderung, die in etwa die Beschaffungskosten abdeckt. Dafür zuständig ist der jeweilige AELF-Förster vor Ort, dieser sollte rechtzeitig vorher informiert werden.

Die Bestellung der Waldpflanzen kann direkt in der Geschäftsstelle erfolgen.

Vegetationsaufnahmen zum forstlichen Gutachten im Frühjahr

Alle drei Jahre erstellen die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) die Forstlichen Gutachten. Darin beschreiben sie die Situation der Waldverjüngung und aufgetretene Wildschäden in den einzelnen Hegegemeinschaften. Die Forstlichen Gutachten sind eine wesentliche Grundlage für das Aufstellen der Abschussplanung. Ab Mitte Februar bis April erheben die Försterinnen und Förster die nötigen Daten. Je Hegegemeinschaft werden dazu in einem Stichprobenverfahren 30 bis 40 Verjüngungen auf Schäden durch Schalenwild (Verbiss und Verfegen) untersucht. Vertreter der Jagdgenossen können an den Außenaufnahmen teilnehmen. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an das AELF Ansbach.

Auftaktveranstaltungen

Das AELF Ansbach stellt im Rahmen von zwei Auftaktveranstaltungen im Wald das Aufnahmeverfahren und den weiteren Ablauf vor. Dazu sind alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer herzlich eingeladen.

Die Veranstaltungen finden statt...

- im **nördlichem Landkreis** Ansbach am Freitag, 16. Februar 2018, um 14:00 Uhr.
Treffpunkt ist im Hochholz, auf der Verbindungsstraße zwischen Hohenau und Mitteldachstetten. Kurz vor Mitteldachstetten rechts abbiegen, der Weg führt südlich in das Hochholz direkt zum Treffpunkt.
- im **südlichen Landkreis** Ansbach am Samstag, 17. Februar 2018, um 10:00 Uhr.
Treffpunkt ist im Baudenhard nördlich von Wassertrüdingen am Parkplatz des Trimm-Dich-Pfades an der St 2221 (Fallhof 1, 91717 Wassertrüdingen).

Anfahrtsskizzen zu den Treffpunkten sind auf der Homepage des AELF Ansbach (www.aelf-an.bayern.de) zu finden.

Revierweise Aussagen

Die Hegegemeinschaftsgutachten werden seit 2012 durch die Revierweisen Aussagen ergänzt. Das sind gutachtliche Feststellungen, die auf den Erfahrungen der jeweils zuständigen Forstbeamten beruhen. Im Vorfeld sollen möglichst gemeinsame Revierbegänge mit Waldbesitzern, Jägern und Förstern durchgeführt werden. Die Revierweisen Aussagen haben das Ziel, die Transparenz und Aussagekraft der Forstlichen Gutachten zu erhöhen und die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stützen. Sie unterstützen alle Beteiligten bei der Aufstellung der Abschusspläne.

In den „roten“ Hegegemeinschaften (Verbissbelastung im letzten Gutachten mit zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet) werden die Revierweisen Aussagen für alle Jagdreviere erstellt. In den „grünen“ Hegegemeinschaften (Verbissbelastung im letzten Gutachten mit günstig oder tragbar bewertet) werden sie nur auf Antrag erstellt. Es genügt, wenn ein Beteiligter diesen Antrag am AELF Ansbach stellt, also der Jagdvorstand, einzelne Jagdgenossen oder der Revierinhaber bzw. Eigenjagdbesitzer. Anträge sollten spätestens bis 28. Februar 2018 beim AELF Ansbach gestellt werden.

Wir würden uns freuen, Sie bei der Mitgliederversammlung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Hager, 1. Vorsitzender



Dieter Stämpfig, 2. Vorsitzender



Karl Georg Meier, 3. Vorsitzender



Martin Brunner, Geschäftsführer

Forstbetriebsgemeinschaft Feuchtwangen e.V.

Geschäftsstelle: Dinkelsbühler Straße 18 · 91555 Feuchtwangen

Geschäftsführer: Martin Brunner

Telefon 09852/70330 10 · Fax 09852/70330 11

Sprechtag: Donnerstag 14.00–17.00 Uhr

E-Mail: kontakt@fbg-feuchtwangen.de